

Der Landrat

Beratungsunterlage 2023/055 (1 Anlage)

Amt für Finanzen und Beteiligungen Haas, Jochen 07161 202-3100 j.haas@lkgp.de

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Kreistag	31.03.2023	öffentlich	Beschlussfassung

ALB FILS KLINIKEN GmbH - Entwurfsplanung und Kostenberechnung inkl. Baubeschluss "Kurzzeitpflege an der Helfenstein-Klinik Geislingen"

I. Beschlussantrag

- Der Kreistag nimmt die Ausführungen der Geschäftsführung der ALB FILS KLINIKEN GmbH zur Einrichtung einer Kurzzeitpflege am Standort Helfenstein-Klinik Geislingen zur Kenntnis.
- 2. Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Aufsichtsrats der ALB FILS KLINIKEN GmbH die bauliche Umsetzung (Baubeschluss) der Kurzzeitpflege-Einrichtung am Standort Helfenstein-Klinik in Geislingen.
- 3. Der Kreistag beschließt einen Trägerzuschuss in Höhe von maximal 2,46 Mio. € für die Einrichtung einer Kurzzeitpflege am Standort Helfenstein-Klinik Geislingen.
- 4. Der Kreistag weist den Vertreter des Landkreises Göppingen an, in der Gesellschafterversammlung der ALB FILS KLINIKEN GmbH der Einrichtung einer Kurzzeitpflege am Standort Helfenstein-Klinik entsprechend den o.g. Beschlüssen zuzustimmen.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Kommunal-/gesellschaftsrechtliche Grundlagen:

Nach dem aktuellen Kommunal-/gesellschaftsrechtliche Regelungen u.a. Landkreisordnung, Gemeindeordnung, Hauptsatzung des Landkreises sowie Gesellschaftsvertrag der ALB FILS KLINIKEN GmbH (AFK) hat der Kreistag sowie die Gesellschafterversammlung insbesondere über Sachverhalte mit wesentlicher Bedeutung zu beschließen.

Gemäß § 104 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. § 48 LKrO vertritt der Landrat den Landkreis in Gesellschafterversammlungen von Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen der Landkreis beteiligt ist. Die AFK GmbH ist eine 100 %-Beteiligung des Landkreises Göppingen. Mit Ausnahme der

Geschäfte der laufenden Verwaltung hat der Landrat in dieser Funktion vor Beschlüssen (als Gesellschafterversammlung) die Weisung des Kreistags einzuholen (§ 42 Abs. 2 Satz 1 LKrO analog).

Die Einrichtung einer Kurzzeitpflege am Standort Helfenstein-Klinik Geislingen ist ein solches Geschäft, welches nicht einem Geschäft der laufenden Verwaltung zuzuordnen ist. Daher ist die finale Behandlung und Entscheidung dem Kreistag vorbehalten. Die Etablierung einer Kurzzeitpflegeeinrichtung am Standort Helfenstein-Klinik Geislingen wurde zuletzt im Kreistag am 12.11.2021 behandelt; siehe BU 2021/197. Der Aufsichtsrat der ALB FILS KLINIKEN GmbH befasste sich zuletzt in der Sitzung am 08.03.2023 mit diesem Thema und empfahl die Einrichtung dem Kreistag und der Gesellschafterversammlung.

Die Klinikleitung wird in der Sitzung anwesend sein und wird ergänzende Ausführungen hierzu machen; ferner wird auf die **Anlage** verwiesen.

III. Handlungsalternative

Keine oder veränderte Zustimmung zur Einrichtung einer Kurzzeitpflege am Standort Helfenstein-Klinik Geislingen; beides wird nicht empfohlen.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Im Haushaltsplan 2023 mit Finanzplanung sind für die Einrichtung einer Kurzzeitpflege am Standort Helfenstein-Klinik Geislingen Mittel in Höhe von 760.000 € (2023) und 1,4 Mio. € (2024), insgesamt 2,16 Mio. € eingestellt; benötigt werden jedoch Trägermittel in Höhe von 2,46 Mio. € (Mehrbetrag 0,3 Mio. €). Insgesamt sind in den Jahren 2023 + 2024 (ohne Klinik-Neubau) Trägermittel in Höhe von 6,06 Mio. € eingestellt. Es wird auf die Seite 118 im Vorbericht zum HH 2023 verwiesen.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt 1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Gesundheitsvorsorge und -förderung					
Zukunft des Gesundheitswesens und des Tourismus					
Außenwirkung	\boxtimes				
Kundenorientierung					
Identifikation					

gez. Edgar Wolff Landrat